

Stand September 2020

1. Allgemeines

Für sämtliche Bestellungen gelten unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende oder ergänzende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Mündliche für den Inhalt des Vertrages relevante Zusagen des Lieferanten oder seiner Beauftragten werden Vertragsbestandteil und bedürfen zur Gültigkeit keiner schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Zur Abänderung unserer Bedingungen genügt in keinem Fall der allgemeine Hinweis auf gedruckte oder vervielfältigte Vertragsbedingungen, vielmehr ist der Lieferant verpflichtet, uns jede eventuell gewünschte Änderung dieser Einkaufsbedingungen mit gesondertem Schreiben, in dem die gewünschten Änderungen unter Anführung der diesbezüglichen Punkte unserer Einkaufsbedingungen genau beschrieben sind, bekannt zu geben. Ein Schweigen unsererseits auf diese Änderungswünsche gilt nicht als Zustimmung. Die Ausführung einer Lieferung gilt jedoch in diesem Fall als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Diese Bedingungen gelangen sinngemäß zur Anwendung, falls mit einer Bestellung bzw. Lieferung Arbeitsleistungen des Lieferanten verbunden sind. Eine Überbindung der Verpflichtungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. In jedem Fall haftet der Lieferant dafür, dass ein Unterlieferant sämtliche Bestimmungen des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages einhält.

2. Angebote:

Angebote des Lieferanten haben kostenlos zu erfolgen und folgende Punkte zu enthalten: Fixpreise oder eventuelle Preisgleitung sowie Bindefrist des Angebotes. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Waren bzw. der zu erbringenden Leistungen genau an unsere Anfrage zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass im Falle des Unterlassens dieser Hinweispflicht von den Daten unserer Anfrage ausgegangen wird. Eventuell daraus entstehende Schadenersatzansprüche gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Bestellungen:

Bestellungen sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestellformularen firmenmäßig unterfertigt sind. Mündliche, fernmündliche und fernschriftliche Abreden müssen schriftlich bestätigt werden. Für den Auftragsumfang und für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Bestellung maßgebend. Der Lieferant ist verpflichtet, Unklarheiten oder Wahlmöglichkeiten, die die Warengattung, den Leistungsumfang oder die Qualität der zu erbringenden Leistung betreffen, uns unverzüglich anzuzeigen, damit wir schriftlich eine Klarstellung vornehmen können. Etwaige durch Unterlassung dieser Vorschrift entstehende Kosten trägt der Lieferant.

4. Auftragsbestätigung:

Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Eine spätere Auftragsbestätigung wird von uns nicht anerkannt. Erfolgt eine Lieferung ohne Übersendung einer unterschriebenen firmenmäßigen Auftragsbestätigung, so gilt der Auftrag als zu unseren Bedingungen angenommen.

**5. Lieferung, Leistung, Lieferungs- und Leistungsstermi-
ne:**

Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren oder Leistungen zu den vorgeschriebenen Terminen am Bestimmungsort zu liefern und zu erbringen. Ungeachtet des Rechtes, die Lieferung vor dem Liefertermin zurückweisen zu können, trägt der Lieferant bis zum Liefertermin die Gefahr. Eine Lieferung oder Leistung vor dem Liefertermin kann nur nach Vereinbarung erfolgen, wobei die dadurch entstehenden Kosten wie zB. Lagerkosten dem Lieferanten verrechnet werden. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen, die gewöhnlich vorausgesetzt und die in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den DIN oder sonstigen technischen Vorschriften des Bestimmungslandes, jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant hat seine Leistung durch die Lieferung fabrikneuer Waren, Geräte oder Materialien zu erbringen. Der Lieferant hat sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Vorschriften des Bestimmungslandes notwendigen Dokumente mit der Lieferung beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auch nach Auftragsende mit Ersatzteilen zu beliefern. Ist der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, mit Teilen oder der gesamten Leistung säumig, steht es uns frei vom gesamten Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall sind Terminverschiebungen uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Verzug sind wir unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wird. Für den Lieferverzug gelten neben diesen Bedingungen ausschließlich der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und UGB. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teillieferungen zu akzeptieren, etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sind Teillieferungen vereinbart, so berechtigt auch in diesem Fall ein Leistungsverzug mit nur einer Teillieferung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag. Der Lieferant haftet für alle aus seinem mangelnden Leistungsvermögen entstehenden Schadenersatzfolgen. Der Lieferant garantiert, dass das von ihm gelieferte Material, die Waren oder Geräte, während der Gewährleistungs- bzw. Garantiedauer, einem unbeschränkten Dauerbetrieb standhalten.

6. Eigentumsvorbehalt und Materialbeistellung:

Von uns beigestelltes Material bzw. im voraus bezahlte Waren sind als unser Eigentum durch den Lieferanten zu kennzeichnen und separat zu lagern. Die Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung, Verlust oder Beschädigung sind sämtliche daraus resultierenden Kosten vom Lieferanten zu tragen. Zeichnungen oder sonstige von uns überlassene Hilfsmittel sind uns nach Gebrauch spätestens nach Auslieferung unseres Auftrages zu übergeben und dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant haftet für jeglichen Schaden, der aus einer Verletzung dieser Pflicht entsteht.

7. Rechnungen, Preise und Zahlungsbedingungen:

Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, sofern wir nicht ausdrücklich Sammelrechnungen wünschen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie gelten für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang während der Laufzeit des Auftrages und schließen, soweit dies in der Bestellung nicht anders festgelegt ist, die Lieferung frei Verwendungsstelle ein. Jede Preisänderung bedarf einer neuerlichen schriftlichen Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb 30 Tagen mit 3 % Skonto oder in 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Die Zahlungsart bleibt uns überlassen.

8. Versand, Versicherung und Verpackung:

Alle Lieferungen erfolgen ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, verpackt, frachtfrei an den von uns angegebenen Bestimmungsort, ebenerdig, unter Dach abgeladen. Der Lieferant ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware oder Versandart für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die eine ordnungsgemäße Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus der Nichteinhaltung der in der Bestellung enthaltenen Bedingungen, vor allem in Bezug auf Versand und Verzollung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Entsprechende Transportversicherungen sind vom Lieferanten abzuschließen und zu decken. Sämtliche Gebühren und Abgaben, die aufgrund der Bestellung anfallen, gehen, wenn nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen, zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat uns vor Lieferung schriftlich bekannt zu geben, wessen er sich für die Rücknahme der gelieferten Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung bedient. Andernfalls werden die Verpackungsabfälle auf Kosten des Lieferanten entsorgt und diese mit Forderungen des Lieferanten aufgerechnet. Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig und müssen in unserem Namen erfolgen. Die Lieferung hat genau nach dem dem Lieferanten bekannt gegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Allen Lieferungen ist unbedingt ein ausführlicher Packzettel im Klartext sowie ein Lieferschein beizufügen. Außerdem ist uns der Versand der Waren durch Versandanzeige an unsere bestellende Stelle anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt uns, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Alle Lieferungen, die aus einem derartigen Grund nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis uns durch Zusendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung der Lieferung möglich ist. Wir sind berechtigt, den Inhalt und den Zustand einer derartigen Lieferung umgehend festzustellen. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden und Kosten, die uns dadurch erwachsen, dass er die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten hat. Die Lieferung muss komplett erfolgen, es sei denn, dass Teillieferungen schriftlich vereinbart wurden.

9. Warenübernahme, Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung des Lieferanten

Bei Lieferung der Waren unterfertigt nachweislich ein Mitarbeiter von uns die Lieferpapiere. Damit wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Qualität und Menge der Lieferung bestätigt. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut Lieferpapieren und der tatsächlich gelieferten Menge festgestellt werden, wird nur die tatsächliche Liefermenge vergütet. Der Lieferant überträgt mit der Übergabe der Ware vorbehaltlos das volle Eigentum an uns und erklärt gleichzeitig, dass daran keine Rechte Dritter bestehen.

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen, auch für zugesicherte Eigenschaften, beträgt bei Sachmängeln, Rechtsmängeln und Fehler jeder Art der Lieferung zwei Jahre nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung gerechnet ab Wareneingangsdatum oder endgültigem Abnahmedatum. Im Übrigen gelten für Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB. Die Verpflichtung zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die gelieferte Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder unserem Frachtführer oder sonstigem Beauftragten übergeben worden ist, erst nach der von uns festzusetzenden kaufmännischen Prüfung. Die Frist zur Geltendmachung von festgestellten Mängeln beträgt jedoch in jedem Fall mindestens vier Wochen nach Eingang der Ware bei uns im Werk. Bei Waren, die einer besonderen Prüfung unterzogen werden müssen, wird diese Frist den Umständen entsprechend verlängert. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand

der verspätet erhobenen Mängelrüge gemäß den §§ 377, 378 UGB. Die Zahlung der Lieferung bzw. Leistung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und damit kein Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir machen zur Bedingung, dass hinsichtlich der Ausführung des zu liefernden Gegenstandes die einschlägigen gesetzlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften des Emissions-Immissionsschutzes sowie die DIN- und VDE/VDI-Bestimmungen beachtet werden. Bei einem Verstoß gegen solche Vorschriften ist der Lieferant verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten.

Die in der Bestellung vorgeschriebenen Leistungsdaten oder alle in Angeboten und Datenblättern gemachten Leistungsangaben müssen eingehalten werden und gelten als zugesicherte Eigenschaften.

Der Lieferant hat sich vor Ausführung eines ihm erteilten Auftrages darüber zu vergewissern, dass die zu liefernden Teile nicht gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zB Patentverletzung. Für jegliche Folgen durch Außerachtlassung dieser Bestimmungen haftet der Lieferant. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten mit der Gewährleistungserfüllung sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben oder Dritte damit zu beauftragen. Die Kosten der Ersatzvornahme gelten jedenfalls als angemessen.

10. Haftung

Der Lieferant haftet uns wie auch Dritten uneingeschränkt für alle Schäden bzw. Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware verursacht worden sind. Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei der Lieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, uns von Produktbeobachtungen und damit verbundenen Rückholaktionen auf seine Kosten unverzüglich zu verständigen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort für den Lieferanten ist unsere Postanschrift oder die auf der Bestellung angegebene Versandanschrift. Erfüllungsort der Zahlung ist Wien. Gerichtsstand ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.